

Stabilisierungshilfe des Landes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Überbrückungshilfe des Bundes, die wir Ihnen mit den Mandanteninformation vom 25.6. und 4.7. näher vorgestellt haben, sieht die Landesregierung als weiteres Förderprogramm eine **Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg** vor:

Gefördert werden in Abhängigkeit des tatsächlichen Liquiditätsengpasses bis zu

- **3.000 Euro** für drei Monate für antragsberechtigte Betriebe sowie
- **2.000 Euro** für jeden Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) für drei Monate der antragsberechtigten Betriebe.

Die Förderung wird ausschließlich für gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige und Sozialunternehmen aus dem **Hotel- und Gaststättengewerbe** gewährt, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Um die Stabilisierungshilfe zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen, in dem Sie durch eine **Liquiditätsplanung** Ihren Liquiditätsengpass darlegen.

Die Antragstellung ist noch bis zum 30. September möglich.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen zur Stabilisierungshilfe beantworten:

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes (auch Soloselbstständige), die im Haupterwerb tätig sind, das heißt, mindestens 50 % des Umsatzes müssen in dieser Branche erreicht werden. Dies sind

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
- Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten,
- Campingplätze,
- Sonstige Beherbergungsstätten,
- Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.,
- Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen,
- Ausschank von Getränken

Was beinhaltet der Antrag?

Dem Antrag ist eine Liquiditätsberechnung beizufügen, der zu entnehmen ist, ob die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im Förderzeitraum (3 Monate) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung, Personalkosten) zu decken. Ein amtliches Formular für die Liquiditätsplanung gibt es nicht.

Des Weiteren ist dem Antrag eine Bescheinigung des Steuerberaters beizufügen, durch die bescheinigt wird, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen sowie die Plausibilität der Liquiditätsplanung bestätigt wird.

Hinweis: Die Kosten für die steuerberaterliche Bestätigung und ggf. Berechnung des Liquiditätsplans kann in die Berechnung einbezogen werden.

Wo erhalte ich die benötigten Formulare?

Der Antrag sowie die steuerberaterliche Bescheinigung erhalten Sie als pdf-Dokument zum Download auf der [Homepage des Landes Baden-Württemberg](#).

Wie und wo stellt man den Antrag?

Die Antragstellung erfolgt über die Industrie- und Handelskammern, diese beraten auch im Antragsverfahren. Eine Hotline ist unter 0761/3858-823 und -824 geschaltet.

Der Antrag wird [hier](#) hochgeladen.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Bewilligung des Antrags und die Auszahlung erfolgt durch die L-Bank.

Kann man die Stabilisierungshilfe des Landes neben der Überbrückungshilfe des Bundes erhalten?

Die Stabilisierungshilfe können Sie auch dann beantragen, wenn Sie die Überbrückungshilfe des Bundes beantragt oder erhalten haben. Diese müssen bei der Liquiditätsberechnung **nicht** eingerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Stabilisierungshilfe, soweit sich der Förderzeitraum der Stabilisierungshilfe mit den Fördermonaten Juni bis August 2020 der Überbrückungshilfe überschneidet, anteilig auf den Zahlungsbetrag der Überbrückungshilfe angerechnet wird. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Stabilisierungshilfe abgezogen.

UPDATE zur Überbrückungshilfe:

(Ergänzung zu den Mandanteninformationen vom 5.6. und 4.7.)

Bei der Ermittlung der förderfähigen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe des Bundes werden Lebenshaltungskosten oder einen Unternehmerlohn nicht berücksichtigt.

Das Land Baden-Württemberg ergänzt nun die Förderung durch einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat der Überbrückungshilfe (Juni bis August 2020).

Ein fiktiver Unternehmerlohn wird mit drei gestaffelten, festen Beträgen für den jeweiligen Fördermonat gewährt:

- 590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und unter 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1.180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat

Die Berücksichtigung des fiktiven Unternehmerlohns erfolgt im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe.

Was muss ich beachten, wenn ich bereits die Corona Soforthilfe erhalten habe bzw. momentan noch erhalte?

Der Förderzeitraum darf sich **nicht** mit dem Förderzeitraum aus der Corona Soforthilfe überschneiden.

Der Förderzeitraum beginnt frühestens einen Tag nach Ende des durch die nach der Soforthilfe abgedeckten Zeitraums. Der Antrag kann aber bereits früher gestellt werden. Der Förderzeitraum der Stabilisierungshilfe muss dabei so angeben und bei der Liquiditätsberechnung berücksichtigt werden, dass keine Überschneidung besteht.

Wichtig: Kostenpositionen, die bereits bei der Corona Soforthilfe im Rahmen der Ermittlung des Liquiditätsengpasses angegeben wurden (z.B. Monatsmieten), können nicht erneut in die Berechnung einbezogen und als Kostenposition angesetzt werden.

HUBERGREIWESCHMID ■

Weitere Informationen zur Stabilisierungshilfe erhalten Sie in einem FAQ-Katalog auf der [Homepage des Landes Baden-Württemberg](#).

Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greibe-Schmid